



Beitragsordnung des Sportclub Wiesenbach e.V.

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3

(1) Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jährlich zu entrichten und beträgt ab 01.01.2019:

Kinder unter 18 Jahre.	15 €
Erwachsene ab 18 Jahren	35 €
Senioren ab 67 Jahren	30€
Familie	80 €

(2) Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag mit Billigung der Abteilung und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.

(3) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhebt der SCW Abteilungsbeiträge, die durch den Familienbeitrag nicht gedeckelt werden. Ein Abteilungsbeitrag wird von einem Mitglied erhoben, wenn es ein Sportangebot aktiv nutzt. Als aktive Nutzung eines Sportangebots gilt das zweimalige Besuchen innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 30.09. Die Teilnahme an Wettkämpfen zählt nicht mitgezählt. Die Übungsleiter teilen dem Finanzreferenten bis 15.10. eines Jahres mit, welche Mitglieder ihre Sportangebote mindestens zweimal besucht haben. Es werden ab 01.01.2019 folgende Abteilungsbeiträge erhoben:

Fußball (Herren)	10€
------------------	-----

(4) Die Übungsleiter sind verantwortlich dafür, dass Nutzer ihrer Sportangebote spätestens nach zweimaliger Nutzung einen Mitgliedsantrag einreichen. Die Abteilungsleiter bzw.



Ansprechpartner sind für das ordentliche Arbeiten der zugehörigen Übungsleiter verantwortlich.

§ 4

Die Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Finanzreferent vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

§ 6

Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes e.V., die Kfz-Zusatzversicherung des Vereins, die Abführung an den Landessportbund, die Abführung an den Kreissportbund und die Büroaufwendungen enthalten.

§ 7

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages, erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren zum 01. November jeden Jahres für das entsprechende Kalenderjahr. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 8

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung nur zum Ende des Jahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 9

Die Abteilungen können zusätzlich zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

§ 10

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 11

Für säumige Beitragszahler gilt § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.



§ 12

Die Beitragsordnung tritt mit der Mitgliederversammlung am 14.03.2015 in Kraft. Die Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss geändert am 07.05.2019.